

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungsgebührensatzung –**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I/04 S.174), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S. 358) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

In dieser Satzung ist enthalten:

die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 26.02.2018, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 21.03.2018, Seite 7), In-Kraft-Treten ab 01.04.2018.

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen und die Ausführung des Winterdienstes. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (z.B. Hinterliegergrundstücke), so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist, bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Absatz 4 bis 31.03.2018:

- (4) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) für Straßen der Gruppe I | 0,00 Euro |
| b) für Straßen der Gruppe II | 1,30 Euro |
| c) für Straßen der Gruppe III | 4,81 Euro |
| d) für Straßen der Gruppe IV | 3,64 Euro |
| e) für Straßen der Gruppe V | 26,09 Euro |

Absatz 4 ab 1.04.2018:

- (4) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) für Straßen der Gruppe I | 0,00 Euro |
| b) für Straßen der Gruppe II | 1,34 Euro |
| c) für Straßen der Gruppe III | 6,07 Euro |
| d) für Straßen der Gruppe IV | 4,49 Euro |
| e) für Straßen der Gruppe V | 25,60 Euro |
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstabe a) bis e) genannten Straßen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung), Ist eine Straße in mehreren Reinigungsgruppen aufgeführt wird eine Gebührenveranlagung in jeder einzelnen Reinigungsgruppe durchgeführt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gemäß § 2 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentums-, Erbbaurechts- bzw. Nutzerwechsels ist der neue Eigentümer oder Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (5) Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben der Stadt den Wechsel unverzüglich anzuzeigen. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der

Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.